

**Freundeskreis der Freiarbeit
an der
Geschwister-Scholl-Gesamtschule Moers**

SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Freundeskreis der Freiarbeit an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule Moers e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Geschwister-Scholl-Gesamtschule Moers in 47443 Moers.

§ 3 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung und Unterhaltung der Freiarbeit an der GSG.
2. Der Verein fördert Projekte, die die Möglichkeiten der Freiarbeit an der GSG erweitern.
3. Der Verein unterstützt besondere Freiarbeitsprojekte an der GSG.
4. Der Verein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Freiarbeit.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Spenden
 - b) Sonstige Erträge

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Jede Person, die nach den Vereinsstatuten (Satzung) einen Beitrag zur Förderung des Freiarbeit leisten will.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Anmeldung beim Vorstand des Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und einen jährlichen Beitrag von 20,00 € pro schulpflichtigem Kind an der GSG in einer Freiarbeitsklasse zu entrichten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Beendigung des 8. Schuljahres
 - e) Profil- bzw. Schulwechsel

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) Logistiker (Kontrolle und Bestellung)
 - f) Vertreter aus der Lehrerschaft der Geschwister-Scholl-Gesamtschule
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der 1. Vorsitzende – bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter – vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB.
5. Der Vorstand entscheidet über kurzfristige Maßnahmen, die die Ziele des Vereins betreffen und nicht über eine Mitgliederversammlung entschieden wurden.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins lt. den Vertragsbedingungen zwischen dem Verein und der Schulleitung.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder aus Einnahmen des Freiarbeitsvereines.
8. Ausgaben über 500 € bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
9. Für Ausgaben bis 500 € zeichnet der Schatzmeister in Eigenverantwortung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie beschließt außerdem über die Wahl des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 2.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Der Antrag muss eine Angabe des Zwecks beinhalten.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Kassenprüfer dies schriftlich, unter Vorlage des Kassenprüfberichts, beantragen.
4. Die Mitglieder werden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.
5. Beschlussvorlagen, die sich auf eine Satzungsänderung beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zugestellt werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
4. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
5. Erteilung einer Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidung über Maßnahmen zur Förderung und Unterhaltung der Freiarbeit.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2 Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Ein Votum kann schriftlich abgegeben werden
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich – vor der Einladung zur Mitgliederversammlung – durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen den Kassenbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben ein Jahr im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig für ein weiteres Jahr.
4. Nach zwei Geschäftsjahren sind zwei neue Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.